

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO); Festsetzung des Annafestes 2025 als Volksfest im Sinne des § 60 b Abs. 1 GewO.

Die Große Kreisstadt Forchheim erlässt folgenden

Bescheid:

- 1) Das Forchheimer Annafest 2025 wird als Volksfest im Sinne des § 60 b Abs. 1 GewO wie folgt festgesetzt.
 - a) Das Annafest 2025 beginnt am Freitag, den 25.07.2025 um 13:00 Uhr und endet am 05.08.2025 um 00:30 Uhr.
 - b) Das Annafest 2025 findet auf dem als Anlage beigefügten Bereich des Kellerwaldes und der Unteren Kellerstraße statt. Diese Anlage wird Bestandteil dieses Bescheides.
 - c) Die Betriebszeit beginnt täglich um 13:00 Uhr und endet um 00:30 des darauffolgenden Tages.

Abweichend von Nummer 1 Buchstabe c dieses Bescheides werden folgende besondere Betriebs- und Öffnungszeiten festgesetzt:

- Ende Musikdarbietungen auf Bühnen und von Schaustellergeschäften 23:00 Uhr.
- Ausschankende für Kellerwaldgaststätten 23:30 Uhr.
- Betriebsende Fahrgeschäfte, Belustigungen, etc. 23:30 Uhr.
- Verkaufsende der Imbiss- und Süßwarenbuden 00:30 Uhr.
- Am 27.07.2024 und am 03.08.2025 wird den Schaustellern gestattet, ihre Geschäfte bereits um 11:00 Uhr zu öffnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, Stadt Forchheim, Schulstr. 1, 91301 Forchheim und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

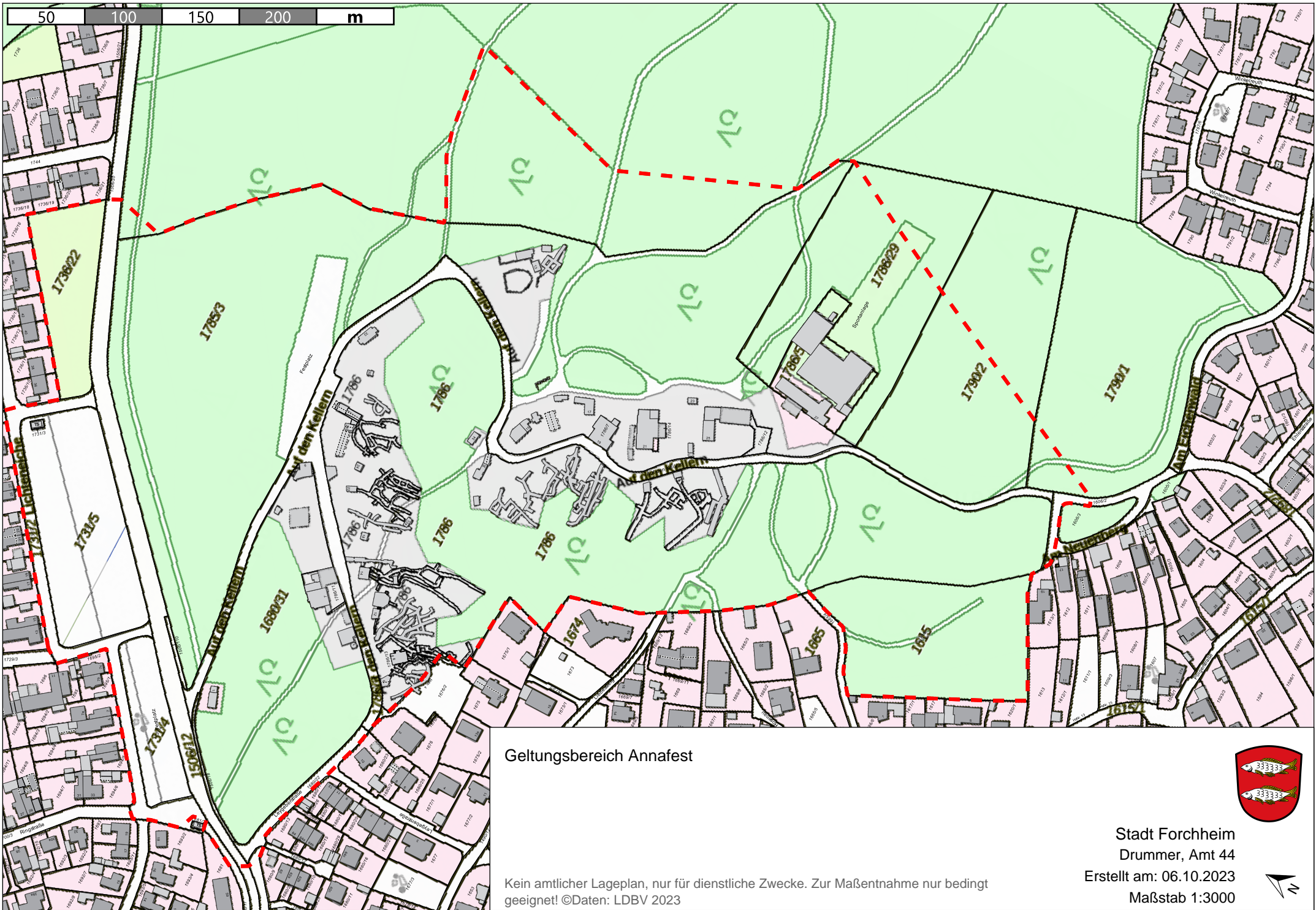
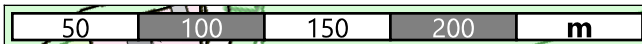
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Gaststättenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gezeichnet:

Backer
Amtsleiter

Forchheim, den 09.12.2024
STADT FORCHHEIM



Geltungsbereich Annafest

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2023



Stadt Forchheim
Drummer, Amt 44
Erstellt am: 06.10.2023
Maßstab 1:3000

